

# Satzung der E-ffektiv e.V.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 27.7.2015. in Erkrath. beschlossen.

## § 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen E-ffektiv e.V.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal einzutragen.
3. Der Sitz ist in 40699 Erkrath, Willbeckerstr. 20

## § 2 Zweck, Aufgaben, Ziele

1. Zweck des Vereins ist die Stärkung von Unternehmen aus Wachstumsbranchen. einschließlich ihrer Wertschöpfungs- und Prozessketten und ihrer Vernetzungspotentiale. Die Vernetzung wachstumsstarker Unternehmen, Existenzgründer und Start-ups mit privaten und öffentlichen Kapitalgebern, die bereit und in der Lage sind in junge Wachstumsunternehmen zu investieren, steht dabei im Mittelpunkt der Vereinstätigkeit. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die folgenden Aktivitäten erreicht:
  - (a) Kontakthanbahnung zwischen Kapital suchenden Unternehmen und privaten Kapitalgebern (Business Angels)
  - (b) Vernetzung von privaten Kapitalgebern öffentlichen und privaten Venture Capital Gesellschaften und Förderinstitutionen
  - (c) Zweck des Vereins ist darüber hinaus die Förderung der Wissenschaft und Forschung sowie der Aus- und Weiterbildung insbesondere im Bereich Beteiligungskapital. Der Verein kann über seine Mitglieder oder durch Kooperationen auch Aus- und Weiterbildungsprogramme anbieten.
2. Der Verein kann nationalen sowie internationalen Organisationen beitreten, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf kein Dritter durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins, des Vorstandes und des Kuratoriums erhalten keine Vergütungen. Sie haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen durch die Wahrnehmung von Aufgaben des Vorstands und des Kuratoriums entstehen.
4. Die Kommunikation des Vereins zwischen seinen Organen und mit den Mitgliedern erfolgt in der Regel durch elektronische Kommunikation an die zuletzt bekannte Adresse des Empfängers. Abstimmungen können ebenfalls elektronisch erfolgen. Geschäftsverkehr im Zusammenhang mit Begründung, Veränderung oder Beendigung der Mitgliedschaft sowie der Mitgliedsbeiträge erfolgt schriftlich per Brief oder Fax an die zuletzt bekannte Adresse des Empfängers.

### **§ 3 Mitglieder**

1. Der Verein besteht aus Mitgliedern in den Mitgliedschaftsarten:
  - (a) Ordentliche Mitglieder,
  - (b) Ehrenmitglieder,
  - (c) Fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen und Personenvereinigungen sein. Ehrenmitglieder und Fördernde Mitglieder können nur natürliche Personen sein.
3. Mitglieder, die juristische Personen oder Personenvereinigungen sind, bestimmen eine(n) Ansprechpartner/-in, der/die das Mitglied in allen Vereinsbelangen vertritt, zu den Mitgliederversammlungen eingeladen wird und das Stimmrecht ausübt. Wird kein(e) Ansprechpartner/-in seitens des Mitglieds benannt, bestimmt der Verein eine(n) Ansprechpartner/-in aus dem Kreis der vertretungsberechtigten Organmitglieder des Mitglieds.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.
2. Der Aufnahmeantrag muss enthalten:
  - (a) den vollständigen Namen,
  - (b) die Anschrift,
  - (c) das Geburtsdatum (bei juristischen Personen, das Gründungsdatum),
  - (d) den Beruf (bei juristischen Personen den Gewerbebranchen).
3. Der Verein ist in der Entscheidung über die Aufnahme seiner Mitglieder frei. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

### **§ 4 Ehrenmitgliedschaft**

Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstands, der Mitgliederversammlung oder einzelner ordentlicher Mitglieder, durch einstimmigen Beschluss des Vorstands an natürliche Personen verliehen werden, die sich um die Vereinszwecke besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben die Rechte der Ordentlichen Mitglieder. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Der Vorstand darf nicht mehr als 2 Ehrenmitglieder je Geschäftsjahr ernennen. Weitere Ehrenmitglieder bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen ab-berufen.

## **§ 5 Rechte der Fördernden Mitglieder**

1. Die Fördernden Mitglieder sind wie die Ordentlichen Mitglieder berechtigt, an der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung teilzunehmen. Das Einberufungsrecht der Fördernden Mitglieder nach § 37 BGB bleibt unberührt.
2. Darüber hinaus haben die Fördernden Mitglieder keine weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere kein Stimmrecht.
3. Wird dem Aufnahmeantrag entsprochen, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu entrichten, soweit diese auf einem Beschluss der Mitgliederversammlung beruht.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Liquidation des Mitglieds.
2. Der freiwillige Austritt ist in schriftlicher Form, gem. §126 b BGB gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende (31.12.) zu erklären.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweifacher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist oder wenn es gegen die Vereinsatzung bzw. die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
4. Vor der Beendigung fällige Ansprüche des Vereins auf Zahlung von Beiträgen und sonstiger Forderungen bleiben von der Beendigung unberührt. Bei Beendigung im Laufe eines Beitragsjahres besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des anteiligen Jahresbeitrages.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge, Umlagen**

1. Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Vorstand kann für bestimmte Mitgliedergruppen, z.B. für junge Unternehmen, eine Beitragsstaffelung oder in begründeten Fällen Stundung gewähren oder im Einzelfall ganz oder teilweise auf die Erhebung von Beiträgen und Umlagen verzichten. Jahresbeiträge sind mit dem Beginn des Beitragsjahres fällig. Sofern der Mitgliedsvertrag nicht anderes bestimmt, ist das Beitragsjahr das Geschäftsjahr.
2. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
3. Die Gründungsmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit und werden beitragsfrei geführt.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung sowie der/die Geschäftsführer/-in als besonderer Vertreter i. S. v. § 30 BGB, soweit eine/r bestellt ist.

## **§ 9 Vorstand und Geschäftsführung**

1. Der Vorstand („Vorstand“ oder „Vereinsvorstand“) im Sinne des § 26 BGB besteht mindestens aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Vorstand um weitere Mitglieder erweitert wird. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre bestellt; er bleibt darüber hinaus im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand beschließt den vom Vorstand erstellten Haushaltsplan.
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Der Vorstand kann einem einzelnen Vorstandsmitglied Einzelvertretungsvollmacht für bestimmte Arten von Geschäften einräumen.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand bestimmt das Leistungsportfolio des Vereins und legt fest, welche der vom Verein angebotenen Leistungen von Ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Fördernden Mitgliedern in Anspruch genommen werden können, wobei hierdurch die in der Satzung eingeräumten Rechte nicht eingeschränkt werden dürfen.
4. Der Vorstand beschließt in Vorstandssitzungen, die vom Vorstand schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.
5. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren zustimmen.
6. Zu Vorstandsmitgliedern können ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins gewählt werden. Ist das ordentliche Mitglied eine juristische Person, ist nur der von ihr benannte Ansprechpartner wählbar. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein bzw. dem Wechsel des von einer juristischen Person benannten Vertreters endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes zum Ende seiner/ihrer Amtszeit.
7. Scheidet ein ordentliches Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen ordentlichen Mitglieds eine(n) Nachfolger/-in bestimmen oder die Geschäfte bis zur Installierung des/der Nachfolgers/-in weiterführen.
8. Der Verein kann eine(n) Geschäftsführer/-in haben. Der/die Geschäftsführer/-in untersteht dem Vorstand des Vereins und wird durch diesen eingesetzt. Den Umfang der Geschäftsführungsbefugnisse und die Vergütung für den/die Geschäftsführer/-in legt der Vorstand fest. Die Geschäftsführung darf auch einer juristischen Person übertragen werden.
9. Die Überprüfung der Kassengeschäfte erfolgt jährlich für das vorangegangene Geschäftsjahr durch ein von Vorstand zu bestimmendes Vereinsmitglied.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen brieflich oder per E-Mail unter

Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Alle Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene, elektronische oder postalische Adresse gerichtet ist.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich und unter Angabe des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied und Vereinsorgan kann jedoch bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine(n) Versammlungs-leiter/-in. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Eine Vertretung abwesender Mitglieder kann nur durch ein anderes stimmberechtigtes Vereinsmitglied mit schriftlicher Vollmacht erfolgen. Die Stimmen werden offen abgegeben, sofern nicht Geheimabstimmung gewünscht wird. Ausnahme ist die Wahl des Vorstandes. Die Wahl des Vorstandes darf nur dann offen erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung die offene Wahl ohne Gegenstimmen beschließt.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist.
7. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - (a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.
  - (b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
  - (c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des/der Ehrenvorsitzenden.
  - (d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
  - (e) alle Entscheidungen, welche ihr diese Satzung sonst überträgt.
8. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
9. Mehrere oder alle Vorstände können in einer Gruppenwahl gewählt werden, sofern die anwesenden wahlberechtigten Mitglieder einstimmig zustimmen. Im Rahmen der Gruppenwahl stellen sich die Kandidaten gemeinsam zur Wahl. Wird die Gruppe nicht

gewählt, gilt der gesamte Vorstand nicht als gewählt. In diesem Fall können sich in einem zweiten Wahlgang die Kandidaten einzeln zur Wahl stellen.

10. Über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern – auch soweit sie dem Vorstand als Sprecher einer Sparte angehören – beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen.

### **§ 11 Kuratorium**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ein Kuratorium bilden. Einem Kuratorium können nur in begründeten Ausnahmefällen auch Nichtmitglieder angehören, nicht jedoch Mitglieder des Vorstandes oder der Geschäftsführung. Die Tätigkeit in einem Kuratorium ist ehrenamtlich.
2. Ein Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand, und/oder den/die Geschäftsführer/-in des Vereins zu unterstützen und zu beraten. Es kann unter Wahrung der Verschwiegenheit gegenüber nicht Vereins- oder Kuratoriumsmitgliedern vom Vorstand Auskunft und Einsicht in die Geschäftsführungsunterlagen verlangen, soweit es für seine Arbeit erforderlich ist. Damit kann es auch einzelne seiner Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben auch besondere zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Sachverständige beauftragen. Die Befugnisse der Mitgliederversammlung werden davon nicht berührt.
3. Die Mitglieder der Kuratorien werden vom Vorstand für eine Amtszeit von mindestens einem Jahr gewählt. Die Mitgliederversammlung kann ein Kuratoriumsmitglied durch Beschluss mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen abberufen.
4. Ein Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche der Zustimmung des Vorstandes bedarf.

### **§ 12 Ehrenvorsitzender**

1. Die Mitgliederversammlung kann ein vom Vorstand vorgeschlagenes Mitglied zum/zur Ehrenvorsitzenden wählen.
2. Der/die Ehrenvorsitzende soll sich durch erfolgreiche Vorstandsarbeit ausgezeichnet haben und muss sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben. Der/die Ehrenvorsitzende ist Ehrenmitglied des Vereins und Ehrenmitglied des Vorstandes und als dieses berechtigt, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
3. Der/die Ehrenvorsitzende ist berechtigt und verpflichtet, den Verein nach außen zu repräsentieren, soweit ihn der Vorstand mit seinem/ihrem Einverständnis mit besonderen Aufgaben allgemein oder im Einzelfall betraut hat. Dieses Recht umfasst nicht die rechtsgeschäftliche Vertretung des Vereins.
4. Der Ehrenvorsitz erlischt mit dem Tod des/der Ehrenvorsitzenden, seinem/ihrem Ausscheiden aus dem Verein, durch Rücktritt oder durch Entzug des Amtes. Die Mitgliederversammlung kann dem/der Ehrenvorsitzenden das Amt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder aus besonderen Grund entziehen, insbesondere wenn festgestellt wird, dass er/sie in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder verstößt.

## **§ 14 Datenschutz**

Der Verein erhebt, speichert, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten von Mitgliedern, Gästen und weiteren Akteuren unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dieses gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder eine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt das Vermögen an die natürliche oder juristische Person(en), die der Vorstand durch einstimmigen Beschluss seiner anwesenden Mitglieder bestimmt. Die Person(en) soll(en) durch ihre Tätigkeit eine Verwendung der Mittel im Sinne des Zwecks dieses Vereins gewährleisten.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung wird durch die Mitglieder des Vorstands bestätigt. Beschlossen durch den Gründungsversammlung am 27.7.2015.